

Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, von § 23 Abs. 6, § 31 Abs. 2, 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg-NatSchG) und von § 22 Abs. 1, 2, § 29 Abs. 1, 2 BNatSchG hat der Gemeinderat am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) In der Stadt Konstanz werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich der rechtswirksamen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) und Planfeststellungen unter Schutz gestellt, sofern sie einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss der Einzelumfang wenigstens eines Stammes in 100 cm Höhe gemessen mehr als 50 cm betragen. In diesem Fall ist der gesamte mehrstämmige Baum geschützt.

(2) Gemäß § 24 Abs. 10 NatSchG wird auf eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung in einer Karte verzichtet. Eine rechtlich nicht verbindliche Übersichtskarte stellt die Stadt Konstanz auf ihrer Homepage zur Verfügung.

(3) Geschützt sind ferner Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung

1. für Wald, im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden,
3. für landwirtschaftlich genutzte Flächen,
4. für Bäume, die als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG, § 30 NatSchG) geschützt sind,
5. für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
6. für Bäume mit einem Abstand bis zu 2,50 m zwischen Baumachse und aufgehendem Mauerwerk eines Wohngebäudes und
7. für Alleen im Sinne von § 31 Abs. 4 NatSchG

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und die Sicherung der Naherholung.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder wesentlich zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgetrennt, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Beschädigen im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen sowie in ihrem Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle und Pestizide sowie mechanische Beschädigungen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten, auch wenn sich diese Fläche auf mehrere Grundstücke verteilt.

(4) Ein Verändern im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 Zulässiges Handeln

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege von Bäumen sowie für gestalterische Maßnahmen zur Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes eines Baumes. Die Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Umwelt - steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung;
2. für die zu bestimmungsgemäßer Nutzung erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Bahnanlagen, Wasserstraßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz; diese Maßnahmen sind im Benehmen mit der Stadt Konstanz - Amt für Stadtplanung und Umwelt - durchzuführen;
3. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche entweder von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber mit verhältnismäßigem Aufwand nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Diese vorgenommenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Konstanz (Amt für Stadtplanung und Umwelt) unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die geschützten Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen kann die Beratung der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz in Anspruch genommen werden.

(3) Die Stadt Konstanz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne von § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, wobei auch der Schutz von gefährdeten Bäumen auf benachbarten Grundstücken einbezogen werden kann.

(4) Die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer/in zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahme nicht zuzumuten sind.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten in § 3 ist im Einzelfall Befreiung zu erteilen, wenn

1. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, eine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
4. durch den Baum der Lichteinfall in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, weil Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- oder Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
5. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung des Bauvorhabens auf dem gleichen Grundstück nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten in § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatschG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Von den Verboten in § 3 ist Befreiung zu erteilen

1. für Weiden, Birken und Pappeln außerhalb eines 20 m breiten Uferstreifen entlang des Bodensees und des Seerheins;
2. für Bäume auf Grundstücken unter 350 m².

(4) Die Befreiung ist bei der Stadt Konstanz zu beantragen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind.

(5) Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte und wird nach Maßgabe von § 8 mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen verbunden.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 beizufügen. Diese Regelung gilt entsprechend für das Kenntnissgabeverfahren gemäß § 51 LBO. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle der Stadt Konstanz.

(2) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen. Auf Bäume im Sinne des § 1, die auf den angrenzenden Nachbargrundstücken in einem Abstand bis auf ca. 10 m stehen, muss schriftlich hingewiesen werden. Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens gemäß § 51 LBO errichtet werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 erteilt, hat der Antragsteller auf eigene Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz zu pflanzen.

(2) Wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 4, Abs. 2, Abs. 3 eine Befreiung erteilt, kann die Stadt Konstanz von dem Antragsteller verlangen, dass für jeden entfernten Baum Ersatz zu pflanzen ist.

(3) Als Ersatz sind standortgerechte und klimaverträgliche Laubbäume nachzupflanzen¹. Die Größe der Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 200 cm, ist als Ersatz ein Baum, möglichst ein Laubbaum, mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des zu fällenden Baumes mehr als 200 cm (gemessen in 1 m Höhe), ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum entsprechend der Mindestqualität nach Satz 3 zu pflanzen.

Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Fällung genehmigten Bäume standen. Die Stadt Konstanz kann Ersatzpflanzungen auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung zulassen, sofern der Schutzzweck gem. § 2 dies erfordert bzw. dieser ausreichend sichergestellt ist.

(4) Ist die Ersatzpflanzung am Ende der 2. Vegetationsperiode nicht angewachsen, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen. Die Ausgleichszahlung beträgt je Baum EUR 2.258,50,-. Dieser Betrag verändert sich zum 01. Mai eines jeden Jahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex), Außenanlagen für Wohngebäude im Berichtsmonat Februar des jeweiligen Jahres gegenüber dem Ausgangswert des Baupreisindex Außenanlagen für Wohngebäude, Berichtsmonat Februar 2025.

(6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Konstanz zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Sinne von § 2 im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Sie dienen insbesondere der Finanzierung von Ersatzpflanzungen durch die Stadt Konstanz und Unterhaltungsmaßnahmen an derartigen Ersatzpflanzungen sowie Zuschüssen an Eigentümer von geschützten Bäumen zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen, deren Anordnung anderenfalls wegen

¹ Als Orientierung bei der Baumauswahl wird die Übersicht der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) „Zukunftsbäume der Stadt“ empfohlen (<https://www.galk.de/component/jdownloads/?task=download.send&id=664&catid=4&Itemid=2057>), die auch bei der Stadt Konstanz – Amt für Stadtplanung und Umwelt eingesehen werden kann.

Unzumutbarkeit für den Pflichtigen unzulässig wären. Zuschüsse können auf Antrag oder von Amts wegen bewilligt werden. Die Bewilligung ist nur in Zusammenhang mit der Anordnung von Pflege- und Schutzmaßnahmen zulässig.

(7) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Nachpflanzpflicht oder Pflicht zu einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

(8) Von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden,

1. soweit die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 2 (Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes) durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist,
2. soweit die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und ggf. der Gewährung von Zuschüssen ausnahmsweise für den Pflichtigen unzumutbar ist,
3. wenn der unbebaute Teil des Grundstücks über einen dichten und großen Baumbestand verfügt.

Der Bestand ist dicht, wenn sich durch die Herausnahme eines Baumes die Funktion der gesamten Baumgruppe zukünftig nicht verändert. Der Bestand ist groß, wenn einzelne Großbäume den überwiegenden Teil der Grundstücksfläche abdecken. In diesen besonderen Fällen kann die Stadt Konstanz stattdessen eine Ausgleichszahlung festsetzen.

§ 9 Folgenbeseitigung

Werden geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist der/die Verursacher/in verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Bei unerlaubter Entfernung oder Zerstörung muss eine Nachpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend § 8 Abs. 1, 3 bis 5 durchgeführt bzw. entrichtet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne vorherige Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört oder wesentlich verändert;
2. entgegen § 4 Ziff. 3 unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;
3. vollziehbaren Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz gefährdeter, geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 3 nicht fristgerecht Folge leistet;

4. vollziehbare Nebenbestimmungen zu einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
5. entgegen § 7 Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder eine unzutreffende Erklärung gem. § 7 Abs. 2 abgibt;
6. seinen/ihre durch vollziehbare Verfügungen festgesetzten Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen gemäß § 8 nicht nachkommt.

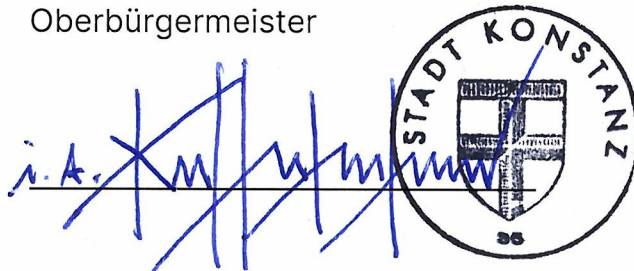
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 02.04.2026

Uli Burchardt
Oberbürgermeister



Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eine nicht verbindliche Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Satzung ist auf der Homepage der Stadt Konstanz veröffentlicht.

Soweit Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis der Stadt Konstanz umsatzsteuerpflichtig sind, versteht die die Gebühr als Netto Betrag. Die Gebühr erhöht sich in diesen Fällen um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Sollte die Umsatzsteuerpflicht nachträglich durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, ist die Stadt Konstanz zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

